

Schüler	
Titel:	
Titel (nach):	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	
Geb.datum:	
Geb.ort:	
WohnsitzGmd:	
Geschlecht:	
SV-Nummer:	

Erziehungsberechtigte	
Nachname:	
Vorname(n):	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	

Unterrichtsfächer 2025/2026

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis (laut Tarifordnung des Schulträgers) und bestätige die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

An einer öffentlich rechtlichen Musikschule, wie der

Ernst Ludwig Uray-Musikschule Schladming,

deren Träger die Stadtgemeinde Schladming ist, unterscheiden wir 2 Formen des Unterrichts:

Kursschüler: Diese besuchen die Musikschule 1x wöchentlich. Der Unterricht findet mit zumindest 5 anderen Kindern gemeinsam statt (musikalische Früherziehung, instrumentaler Kursunterricht, ...).

Hauptfachschüler: diese besuchen die Musikschule 1x wöchentlich in ihrer jeweiligen Ausbildungsklasse. Es kommen dabei verschiedenste Unterrichtsformen (einzeln, zu zweit, zu dritt, stundenüberschneidend) zur Anwendung – die Einteilung trifft der jeweilige Hauptfachlehrer). Zugleich ist Besuch eines 2. Faches im Ausmaß von bis zu 18 Wochenstunden pro Unterrichtsjahr verpflichtend vorgeschrieben.

Die gesamte Ausbildung ist durch den, von der Trägergemeinde vorgeschriebenen Musikschulbeitrag abgedeckt, wobei es sich bei diesem um kein Stundenentgelt, sondern um eine „Jahrespauschale“ handelt. Gefördert wird der Musikschüler von seiner Wohnsitzgemeinde und vom Land Steiermark, das die Förderung jedoch von einer zumindest 24-maligen Unterrichtserteilung/Anwesenheit/pro Schuljahr abhängig macht.

Weitere Informationen (2-Fach Liste, Schulordnung, Hausordnung, SEPA-Lastschrift-Mandat, Einverständniserklärung für die elektronische Zustellung) : www.musikschule.schladming.at

Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO

Ich bin damit einverstanden, dass die mittels dieses Formulars übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten (sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern) werden an das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Schladming, die Wohnsitzgemeinde und gegebenenfalls an den Bezirksblasmusikverband - Musikbezirk Gröbming (zur Durchführung der Leistungsabzeichen-Prüfungen) weitergeleitet.

Zudem ☐ gebe ich die Einwilligung / ☐ gebe ich nicht die Einwilligung (bitte Zutreffendes ankreuzen), dass Fotos und Namen von meinem Musikschulkind und/bzw. von mir zum Zwecke der Berichterstattung und Schuldokumentation veröffentlicht werden dürfen.

Ich habe jederzeit das Recht, diese Einwilligung schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Grundvoraussetzung für eine Förderung seitens des Landes Steiermark ist, dass der/die Musikschüler*in nach dem 08.09.2001 geboren wurde. Ohne diese Förderzusage kann nur unter Rücksprache mit der Direktion bzw. der Trägergemeinde, der Stadtgemeinde Schladming, Unterricht angeboten werden. Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

☐ Ich stimme einer allfälligen Musikschüler*innenförderung für das Unterrichtsjahr 2025/26 (für mich/ für mein Kind) - bitte persönlich ankreuzen - zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum

Unterschrift